

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/166

Datum der Freigabe: 08.08.2022

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	08.08.2022
Bearb.:	Birgit Schwarz	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Birgit Schwarz		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	23.08.2022	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Grundsatzbeschluss im Rahmen der Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Arnis ab 01.01.2023

Sach- und Rechtslage:

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert worden. Nach „altem“ (derzeit noch geltendem) Recht werden juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des UStG tätig. Gem. der Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände etc. nur noch dann **nicht unternehmerisch** tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG). Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG definiert. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der juristischen Person.

Diese Neuregelung tritt nun, nach zweimaliger Verschiebung, am 01.01.2023 in Kraft. Die Verwaltung hat alle einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie im hoheitlichen Bereich in Hinblick auf die Neuregelungen analysiert, geprüft und festgestellt, wo und in welchem Umfang zukünftig umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten vorhanden sind.

Die Parkgebühren, die aufgrund der „Verordnung über Parkgebühren auf öffentliche Verkehrsflächen in der Stadt Arnis“ erhoben werden, werden ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig (siehe auch Beschlussvorlage 2022/111). Die Parkgebühren werden, damit der Haushalt der Stadt Arnis nicht belastet wird, ab dem 01.01.2023 angepasst und erhöht.

Weiterhin wird die Stadt Arnis u.a. bei folgenden Sachverhalten umsatzsteuerpflichtig und auch hier muss, damit der Haushalt nicht belastet wird, die entsprechende Umsatzsteuer in den Verträgen ergänzt werden:

- Vermietung Fähre
- Jagdpacht
- Verkauf Flaggen

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass die Stadt Arnis künftig die bestehenden Gebühren bzw. Pachten etc. **zzgl.** Umsatzsteuer erheben wird, da sonst auf einen Teil der Erträge verzichtet werden würde. Damit nicht für jeden einzelnen Sachverhalt eine Beschlussvorlage erstellt werden muss, schlägt die Verwaltung der Stadtvertretung vor, dieser Vorgehensweise zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN
Betroffenes Produktkonto:
Ergebnisplan Finanzplan
Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:
Noch zur Verfügung stehende Mittel:
Deckungsvorschlag:
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:
Besonderheiten:

Umweltauswirkungen:

JA NEIN
Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:
Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, sodass bei den zukünftigen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen bzw. Vorgängen diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden.